

Name der Gesellschaft

Mecklenburgische Immobilier=Brand=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名

メクレンブルグ不動産火災保険会社

認可年月日

1863.12.21.

業種

保険

掲載文献等

Beilage zu Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin,  
Jg.1864, SS.1-12.

ファイル名

18631221MIBVG\_A.pdf

# Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin.

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die  
"Mecklenburgische Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft"  
in Neubrandenburg.

Der unter der Firma:

„Mecklenburgische Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft“

in Neubrandenburg domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Regierungsbezirken Stettin, Stettin, Coeslin, Frankfurt, Potsdam, Magdeburg, und Merseburg, auf Grund der unterm 27. December 1862 und 1. Juli und 14. November 1863 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenständlichen Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind. Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, und die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. December 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.  
(gez.) Graf Sillenb.urg.

# Vereinbarung der Mecklenburgischen Immobilien-Brand-Ver sicherungs-Gesellschaft

Neubrandenburg,

wie solche sub dato Neustrelitz und Schwerin den 27. Dezember 1862, 1. Juli und 14. November 1863 kaiserlich bestätigt ist.

## I. Zweck der Gesellschaft, Sitzort, Geschäftsjahr.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erleiden, ohne dass derselbe über den wirklichen Werth hinaus.

Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14 und 30 Thaler-Fuß, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abseiten der beiden hohen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungsfond von 1 bis 2 Millionen Thalern angemeldet worden. Das Risiko, welches der Verein während der ersten Jahre seines Bestehens zu tragen hat, wird theilweise durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange, bis der Fond eine Sicherheitshöhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr. Tritt der Verein schon vor dem 2. März in's Leben, so bildet die Zeit von da an bis zum nächsten 2. März eine eigene Geschäfts-Periode.

## II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten. Legeseld.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande, sein deren Nutznießer oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium nachträglichem Antragsteller bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der Generalversammlung vorzubringen.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorchriftsmäßigen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legeseld von 1/3 pct. der Versicherungssumme einzuführen, event. durch den betreffenden Agenten einreichen zu lassen. In den Ländern, wo die Anstalt mit ihr vor Ausfällen schützenden Privilegien dotirt ist, haben die Beitretenden die Wahl, ob sie das Legeseld deponiren wollen oder nicht. Allen neuzutretenden, welche an Legeseld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Rechte, welche die Anstalt von dem ausgeliehenen Legeseld-Capitalen erhalt, bei der Beitragszahlung mit der Abrechnung gebracht, doch die Verzinsung erst von dem nächsten, auf die Einzahlung folgenden, letzten von halbjährigen Zahlungs-Terminen, — Johannis oder Anton — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legeseldes wegen Veränderung der Versicherungssumme während der Zwischenzeit von einem zum andern Termine vermindert worden, so kommt hierbei immer nur die geringste Summe in Betracht, sowohl für die Verzinsung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Zinsen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

- a) einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A. vorgeschrieben ist;
- b) eine Beschreibung jeden Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben, welche in der Anlage B. ersichtlich ist und folgende Angaben enthält: (S. 1)
  - 1) die Bestimmung des Gebäudes;
  - 2) die Größenverhältnisse nach Länge, Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
  - 3) die Bauart der Mauern und Dacheindeckung, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
  - 4) die Bedachung;
- c) die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;
- d) eine Bescheinigung darüber: „daß die sämtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen.“ Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thalern versichert ist; oder durch Attest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten; oder statt dessen durch ein auf den Dienst ausgestellt. Attest zweier Werkmeister, eines Zimmer- und eines Maurermeisters. Außerdem können die Districts-Directoren auch eine lauffähige, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Provision gestatten, resp. annehmen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Thlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Revers, wie solcher in der Anlage B. enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Befugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude, einzutreten zu lassen und hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung übernehmen, resp. fortbestehen lassen will.

## §. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domainen und die Hintersassen deritterschaft ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen: „daß abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten.“

Besteht sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versicherte den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind dabei die nötigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versicherten sich zu unterwerfen.

## §. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfalt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden baulichen Beschaffenheit zu erhalten und dafür, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

## §. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtigt, hat dies vor Ausführung derselben der Verwaltung anzuzeigen, damit dieselbe im Stande ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung abzuheben nicht beabsichtigt, so erlischt dieselbe, insofern nicht durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abseiten der Verwaltung dem Assuranten, resp. abseiten des Assuranten der Verwaltung zugegangen ist. Will auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnismäßigen Erlaß der Beitragslast dafür eintreten zu lassen.

## §. 10.

Wer die nach vorstehendem §. erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 pCt. zu bestimmender Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle dieselben ganz verweigert werden, wenn sich ergiebt, daß die nicht angezeigte Veränderung die Veranlassung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriums haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, daß der Versicherte seine Gebäude verfallen läßt, oder dieselben aus andern Gründen dem versicherten Zweck nicht mehr haben, so kann das Directorium die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag heruntersetzen. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufgehoben werden.

## §. 11.

Die Anstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll bei dieser Anstalt an und für sich wobei der Versicherungsanhang, nach dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmäßig überhaupt, sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nöthig ist.

Als unbedingt nöthig für die Anwendung von Locomobilen in der Nähe von Gebäuden wird hierbei bezeichnet, daß dieselben mit Funkenfängern versehen sind, nur mit Steinsohlen oder Coaks gehetzt und bei feuerstärker Bedachung der Gebäude denselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden. Falls nicht die Landesgesetze größere Entfernungen vorschreiben. Der Kasten der Maschine muß mit Wasser gefüllt sein.

Die Anstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuerstärker Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9. bedingte Anzeige.

## §. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräte von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gehöfte zu halten:

- a) bei einer Versicherung von 8000 Thalern und darüber:
  - 6 Feuerlöcher, welche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind und nicht von Holzstäben gemacht sind,
  - 2 große Feuerlöcher.

- 2 große Feuerhaken,  
2 kleine Feuerhaken;  
2 Feuerlösen auf Schleifen oder Rädern;
- b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern incl. bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräte, von denen aber das Feuerlösen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerlösen vorhanden sind;
- o) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern:  
1 Feuerzeimer,  
1 Feuerhaken,  
1 Leiter.

Sind die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pCt. zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräte deßhalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

#### §. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht versichert sein. Dieser Bestimmung entgegenstehende werden im vorgezogenen Zeitpunkt und verlieren ihr Recht auf Zurückerstattung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

#### §. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalienfond angesammelt, in ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hofe angelegt und die dafür anfallenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5. bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

### III. Gegenstände der Versicherung.

#### §. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in baulich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerndörfern, sowie aus Mühlen- und Schmiedegehöften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobilien bei bestiger Anstalt versicherten Inhabern größerer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Bleichen finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

#### §. 16.

Jedes Gebäude muß in seiner Gesamtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Ring- und Ordamanern, sowie Kellergewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschließen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude ohne Berücksichtigung der Bau stelle hat, niemals übersteigen und muß außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

### IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

#### §. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wenn die vorschrittmäßigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Kasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monitoren. Die Kassenverwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über gezahltes Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgeschickt; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

#### §. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jeder Zeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Repartitionsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch für die sichere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

#### §. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen müssen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phi 5. angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich machen. Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermessen der

Kassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phi 17. in Kraft.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückgebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sich darin ein Depositencheck über Lagegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich inofficiell lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

#### V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittlung desselben.

##### §. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnach hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Kasse in Neubrandenburg anzuzeigen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Aufräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstückt und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

##### §. 21.

Der Beschädigte muß dem Director der Kasse sofort dem zuständigen Districts-Director übermitteln, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung halbmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22, 30., event. auch 38. des Statuts bestimmt, und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers ausleiht oder solchen selbst requirirt.

##### §. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

a) eine Abschrift des Protocollführers der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;

b) für ein geeignetes Verhandlungslokal und angemessene Aufnahme und Verköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;

c) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und

d) die Diäten für diesen und die Taxanten anzulegen.

##### §. 23.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nahe verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch event. Sachverständige zuziehen.

##### §. 24.

Die Einladung an die Taxanten, resp. Sachverständigen, hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

##### §. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittlungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft, und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

##### §. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft, sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und daselbe mit Vollmacht, event. Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittlung voraussichtlich sehr einfach und mit keinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zuziehung eines Protocollführers, oder in anderer, ihm geeignet scheinender Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

##### §. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nöthigen Commission zugleich der Immobilien-Brandschaden, event. unter Zuziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungskosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa ausschließlich im Interesse der Immobilien-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

##### §. 28.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 2 Thalern für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den abhivirten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

##### §. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Directoren durch Handschlag zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

## §. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Diregent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten hinfü, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, der Commission vorzuzurendenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unumwunden und der richtigen Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu stellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben vernommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesamt-Direktoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insoweit die betreffenden Landesgesetze es gestatten — durch einen vor seinem kompetenten Gerichte förmlich abzuleistenden, von der Verwaltung der Anstalt zu formulisirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Abnahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die daburch verursachten Kosten zu tragen.

## §. 31.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittlung des Schadens hat der Geschäfts-Diregent unter seiner speciellen Leitung und dem Protocollirer ein vollständiges Protocoll anfertigen lassen, welches dem Gesamt-Direktorium vorgelegt und dessen Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

## VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

## §. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maaßgabe der Bestimmungen Sphi 16. für denjenigen Schaden Ersatz, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Löschten desselben vorgenommenen Maaßregeln angerichtet worden ist.

Desgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht zündender Blitzstrahl an einem versicherten Gebäude durch Zerkümmernng oder sonstige Beschädigung anrichtet.

## §. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude total oder — unter Vertheilung des stehen gebliebenen Theiles und des geretteten Materials — zum wievielften Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muß es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungs-Summe nur der Werth der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Weichen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so normirt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

## §. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Vorsichtsregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz oder theilweise abgebrochen wird, so soll der daburch entstandene Schaden ebenso abgeschätzt und entschädigt werden, als wäre er unmittelbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Bestimmungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatiren. — Ist der Versicherte selbst die Ortsobrigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederbrechung genügend nachzuweisen.

## §. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Diregenten ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Direktorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Diregenten eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch persönliche Gefahr verknüpft gewesen.

## §. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeilten und beim Löschten des Brandes wirklich gedrauchten Fehrsprizen werden Prämien ertheilt, und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thätigkeit gesetzten 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem statzgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämierung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen werden, können inkeh den Umständen, gemäß nach dem Ermessen des Direktoriums bis auf 100 pCt. erhöht werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brauchbaren Fehrspritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämiirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Kasse für dieselbe anzulegen.

## VII. Entschädigung und deren Auszahlung.

## §. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe dieses Statuts für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

## §. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht darauf verwirkt hat.

- Dies geschieht außer der vorstehend von §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen, dann
- wenn der Versicherte erwiesenermaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;
  - wenn er beim Lösen des Feuers absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht angewandt;
  - wenn er bei Anmündung des Schadens wissentlich unwahre Angaben gemacht, wesentliche Thatsachen, sowie geerbete Mittheilungen verheimlicht hat;
  - wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;
  - wenn der Versicherte seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers als richtig beglaubigt und bestätigt, darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
  - wenn er den abseits des Directoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verweigert.

## §. 39.

Geräth der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldfreiheit durch ein ihn völlig freisprechendes Urtheil docirt. Diese hier erwähnte Verrechnung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — soll als eine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher Gerichtsverhandlung, und in wie weit er demnach die Entschädigung gewähren will. Ergiebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Unvorsichtigkeit verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionswegen bis zu 25 pCt. zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§. vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe dennoch abseiten der Gesellschaft den Hypothekengläubigern desselben gegen Fession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Brandschadens eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

## §. 40.

Die durch kriegsrische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schäden Ersatz leisten will.

## §. 41.

Der Zahlungsort ist die Kasse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beschädigte nach vorausgegangener Anwartsung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgültigen eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei fränklicher Einsendung der Quittung die Zufendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beschädigten seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Kasse angezeigt und vom Directorium für liquide erkannt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Kasse irgend gestatten, auch vor geschehener Repartition schon Abschlagszahlungen, welche unter Umständen bis  $\frac{3}{4}$  der ausgemittelten Entschädigungssumme betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder die betreffenden Landesgesetze und Verordnungen.

## VIII. Repartition.

## §. 42.

Die Repartition geschieht zwei Mal im Jahre und zwar im Herbst für die vom 2. März bis 2. September, und im Frühjahr für die vom 2. September bis 2. März vorgefallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungs-Kosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

- A. Gebäude mit harter (feuersicherer) Bedachung: contribuiren
- bei vollständig massiver Bauart:
    - wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pCt. der Versicherungssumme;
    - wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pCt.
  - bei Fachwerk: von 75 pCt.
- B. Gebäude mit weicher (Stroh u.) Bedachung:
- bei vollständig massiver Bauart:
    - wenn die Ringmauern mit versichert werden: ohne Feuerung, von der einfachen Versicherungssumme; ist eine Feuerung darin, von 125 pCt.;
    - wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden: ohne Feuerung von 175 pCt., ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.
  - bei Fachwerk: ohne Feuerung, von 175 pCt., ist eine Feuerung darin, von 200 pCt. der Versicherung.



Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluthen, Kalk oder Pisee-Bau aufgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegeldach, welche Anbauten unter Strohdach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehende Sähe nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wassermühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Verwaltung überlassen, die Beitragslast zu bestimmen. Allemal wird aber die Beitragssumme für jedes Gebäude bergeseit abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; geschieht dies nicht, so kann bei der Classification nur die am wenigsten schädliche Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergibt, daß die Versicherungs-Papiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 pCt. zu decretiren.

#### §. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinlich gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimistische Verkäufe ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so darf das Directorium die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerkten, daß die Einzahlung cessirt. Von den auscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

### IX. Beiträge.

#### §. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt. Binnen 4 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Aufforderung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge, nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Aufforderung voranzugehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um  $\frac{1}{2}$  Silbergroschen pro Thaler erhöht. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einwenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Räte zu den repartirten Beiträgen, sowie alle durch seine Säumnis verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

#### §. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Ausbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Auserertheilt ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hilfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

### X. Aufhebung der Versicherung.

#### §. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2. März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung seitens des Versicherten vorausgehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Casse in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police zurückgereicht worden ist. Die Casse stellt sodann eine Bescheinigung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Versicherungsjahres die Police vertritt.

Gezahltes Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden können, wird beim Ausretenden spätestens im nächsten Johannis-Termine zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen vorliger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitlichen Genehmigung — erteilt. Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur

benen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben. Diese haben zwecks des Austrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Mitgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2. März bis 1. Juli, oder vom 2. September bis 1. Januar Auscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. pCt. ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1. Juli oder 1. Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Cassé eine Lösungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

#### §. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Verbehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2. März oder 2. September, also zum Ablauf der beiden Reparitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Mitgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters repartirt und von dem Auscheidenden berichtigt ist.

#### §. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in dem vorsehend und den §§. 9 und 10. gedachten Fällen auch noch:

1) wenn für den Nichteigenthümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Direktionswegen nach Maafgabe Sphi 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abbrannt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benützung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Orte wieder aufgebaut ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß, allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Bauart wieder aufgebaut, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein.

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurss- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurss- oder Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Vorgänger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern cedirt ist.

Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Reparitions-Semesters zu erwirken.

§. 49. Kein Auscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

### XI. Verwaltung der Anstalt.

#### §. 50.

Verwaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretairen, einem Calculator und einem Registrator, die sämmtlich beehigt sind. Von den beiden Secretairen ist der erste zugleich Cassen- und Bureau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2. Secretair vertreten. An Dienstauction sind von ersterem 5000 Thaler, von letzterem 3000 Thaler gestellt.

#### §. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Befugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insbesondere beauftragt es die Verwaltung der Cassé und Legegelder, repirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten und Reise- und Reisekosten-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monitoren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadens-Ausmittlung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Schadensausmittlung für unwichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maafregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protokollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittlung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der

Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor, erstattet der letzteren Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung vorstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Einteilung des ganzen Umkreises der Gesellschaft in so viele Districte, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobilien-Brand-Assicuranz-Societät Anwendung.

## §. 52.

Einen Ausschuss des Directorii bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Cassen mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat.

Desgleichen versorgt es das Nöthige wegen Vertheilung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abschlagszahlungen sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor geschעהuer Repartition etwa zu erhebenden Beitrags-Raten. — §. 45. —

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist jediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über alle solche Vorkommenheiten im Geschäftsverlaufe zu entscheiden, welche nicht in dem Statuten der Gesellschaft bestimmt sind.

## §. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

## §. 54.

An Diäten und Meilengeldern beziehen die Mitglieder des Directorii eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobilien-Brand-Assicuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

## §. 55.

Die Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuit ihrerseits der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamten derselben für die Mitübernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Thalern ihres Versicherungs-Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Mithewaltung der Beamten bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Uebereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungs-Fond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maßgabe der Größe ihres Versicherungs-Fonds bei.

## XII. Revision der Anstalt.

## §. 56.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committe zugleich Mitglied der Immobilien-Brand-Assicuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directionsweigen einzuberufendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ansmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monitoren an das Directorium zurücksiebt, von welchem erst nach geschעהuer Monitor-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und reparirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Cassen zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung vorstellten Angelegenheiten und über Mängel und Verbesserungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu bechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monitoren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

## XIII. Von der General-Versammlung.

## §. 57.

Die Mitglieder der Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2. März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobil-Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4. März, fällt er auf einen Sonntag, am 3. März statt.

## §. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Ausführung der zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

In dringenden unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlussnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

## §. 59.

Beim Beginn der Versammlung erstatten zunächst das Directorium und sodann die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweist sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge erteilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehaltlich etwaiger Munituren zu liberieren.

## §. 60.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel. Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

## §. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thaler versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höhern weltlichen Beamten. Entsteht hiernach in einem vorkommenden Falle der letzte Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

## §. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheldung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Resultat durch das Ausschelden der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

## §. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme mag liegen, worin er will.

## §. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen Behufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

## §. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

## §. 66.

Zur Leitung des Protocolles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

## §. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

Außerdem müssen die Abänderungen und Zusätze aber auch im Auslande, wo die Gesellschaft concessionirt ist, der dortigen Staatsregierung angezeigt und von ihr genehmigt werden, bevor sie dort zur Anwendung kommen.

## XIV. Privilegien der Gesellschaft. Gerichtsstand.

## §. 68.

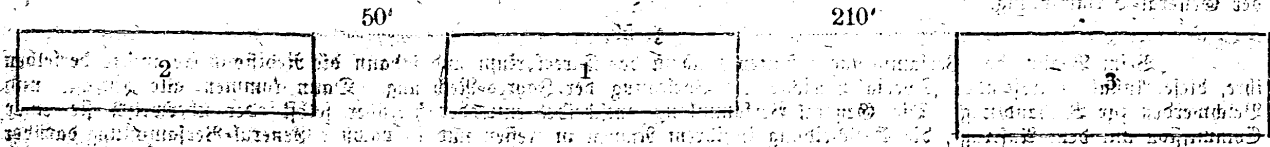
(Privilegien.)

## §. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz, dagegen muß sie ihren nichtmecklenburgischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat.

**Anlage A.**

Verpflichtungs-Antrag  
 betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amtes (oder Kreis) N. N. Poststation N. N.  
 Situations-Plan.



Anmerkung: Der Situationsplan muß enthalten:  
 1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,  
 2) wenn der Hof nicht hofseitig liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargüter. Das  
 allgemeine Vermaß ist anzuweisen.

**Anlage B.**

**Beschreibung und Versicherung der Gebäude.**

Reihenseite	Bestimmung der Gebäude.	Größen-Verhältnisse.				Bauart der Ring- und Giebelwände.	Stind Feuerungen in dem Gebäude?	Bebachung.	Bemerkungen, ob die Ringmauern zc. mit versichert werden sollen.	Versicherungssumme rthl. Ort.	Von der Cassenbeitragsumme rthl. Ort.	Bemerkungen.
		Länge	Breite	Anzahl Etagen	Höhe							
1	Wohnhaus	100	50	2	1/2	massiv	ja	Stehdach	incl. Ringmauer	8000	4000	
2	Pferdestall	80	20	1	1/2	beagl.	nein	Stehdach	excl.	1500	1125	
3	Scheune	130	40	1	15	beagl.	"	Strohdach	excl.	2350	4160	
Summa										11850	9225	

N. N. den \_\_\_\_\_ N. N. Ortsbest. \_\_\_\_\_

Nach §. 5. des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:  
 Daß die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und bescheinigen solches hierdurch:  
 (Unterschriften der Mitglieder oder Sachverständiger.)

B. Oder durch folgenden eigenen Revers von denjenigen, welche ihre Gebäude zum Werthe von 15000 Thaler und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten.  
 Daß die sämtlichen Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit auf Treu und Glauben.

(Name des Versichernden.)